

Literatur, Wissenschaft oder Kunst, ohne Rücksicht auf die Art oder Form der Vielfältigkeit, wie Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, choreographische Werke und Pantomimen, deren Inszenierung schriftlich oder sonstwie festgelegt ist; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, der Stecherkunst und der Lithographie; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.

Wie Originalwerke werden, unbeschadet der Rechte des Urhebers des Originalwerkes, geschützt: Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und sonstige Bearbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst, sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.

Die vertragschließenden Länder sind gehalten, den Schutz der oben erwähnten Werke zu sichern.

Die kunstgewerblichen Werke werden geschützt, soweit dies die innere Gesetzgebung eines jeden Landes zuläßt.

Artikel 3. Die gegenwärtige Übereinkunft findet ihre Anwendung auf die Werke der Photographie und auf die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke. Die vertragschließenden Länder sind gehalten, den Schutz dieser Werke zu sichern.

Artikel 4. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als auch für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern jetzt einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in der gegenwärtigen Übereinkunft besonders eingeräumten Rechte.

Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte werden keinerlei Förmlichkeiten unterworfen; dieser Genuß und diese Ausübung sind unabhängig davon, ob und inwieweit der Urheber in dem Ursprungslande des Werkes Schutz genießt. Abgesehen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft richten sich demnach der Umfang des Schutzes, sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Als Ursprungsland des Werkes wird angesehen: hinsichtlich der nichtveröffentlichten Werke das Heimatland des Urhebers; hinsichtlich der veröffentlichten Werke dasjenige Land, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, und hinsichtlich der gleichzeitig in mehreren Verbandsländern veröffentlichten Werke dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt. In Ansehung der gleichzeitig in einem dem Verbande ferngebliebenen und in einem dem Verbande angehörigen Lande veröffentlichten Werke wird letzteres Land ausschließlich als Ursprungsland angesehen.

Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne der gegenwärtigen Übereinkunft solche zu verstehen, die herausgegeben sind. Infolgedessen stellen die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Kunstwerkes und die Errichtung eines Werkes der Baukunst keine Veröffentlichung dar.

Artikel 5. Die Angehörigen eines der Verbandsländer, die ihre Werke zum ersten Male in einem andern Verbandslande veröffentlichen, genießen in diesem letzteren Lande die nämlichen Rechte wie die inländischen Urheber.

Artikel 6. Die keinem Verbandslande angehörigen Urheber, die ihre Werke zum ersten Male in einem dieser

Länder veröffentlichen, genießen in diesem letzteren Lande die nämlichen Rechte wie die inländischen Urheber, und in den übrigen Verbandsländern die durch die gegenwärtige Übereinkunft eingeräumten Rechte.

Artikel 7. Die Dauer des durch die gegenwärtige Übereinkunft eingeräumten Schutzes umfaßt das Leben des Autors und fünfzig Jahre nach seinem Tode.

Jedoch wird für den Fall, wo diese Dauer nicht von allen Verbandsländern einheitlich angenommen würde, die Dauer durch das Gesetz des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, geregelt, ohne daß sie die im Ursprungslande des Werkes festgesetzte Dauer übersteigen kann. Demnach sind die vertragschließenden Länder nur insoweit verpflichtet, die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes anzuwenden, als sie sich mit ihrem innern Rechte in Übereinstimmung bringen läßt.

Für die Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke, für die nachgelassenen, sowie für die anonymen und pseudonymen Werke richtet sich die Dauer des Schutzes nach dem Gesetze des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, ohne daß diese Schutzdauer die im Ursprungslande des Werkes festgesetzte übersteigen kann.

Artikel 8. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber nicht veröffentlichter Werke und die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in einem solchen Lande veröffentlicht worden sind, genießen in den übrigen Verbandsländern während der ganzen Dauer des Rechts an dem Originale die ausschließliche Befugnis, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten.

Artikel 9. Die in Zeitungen oder Zeitschriften eines der Verbandsländer veröffentlichten Feuilletonromane, Novellen und alle anderen aus dem Bereiche sowohl der Literatur, wie der Wissenschaft und Kunst herrührenden Werke irgendwelchen Inhalts dürfen in den anderen Ländern ohne Zustimmung der Verfasser nicht wiedergegeben werden.

Jeder Zeitungsartikel, mit Ausschluß der Feuilletonromane und der Novellen, darf in einer anderen Zeitung wiedergegeben werden, wenn dessen Wiedergabe nicht ausdrücklich untersagt ist. Jedoch muß die Quelle angeführt werden; die mit dieser Verpflichtung verbundenen Rechtsfolgen werden durch die Gesetzgebung des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, festgesetzt.

Der Schutz der gegenwärtigen Übereinkunft erstreckt sich nicht auf die Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten, die ihrem Wesen nach bloße Preßauskünfte darstellen.

Artikel 10. Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur oder Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden Sonderabkommen maßgebend sein.

Artikel 11. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, sowie von Werken der Tonkunst Anwendung, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht seien oder nicht.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke werden während der Dauer ihres Rechts am Originalwerke gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung der Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Um in den Genuß des Schutzes des gegenwärtigen Artikels zu gelangen, sind die Urheber bei der Veröffentlichung ihrer Werke nicht gehalten, deren öffentliche Aufführung zu unterlagen.

Artikel 12. Zu den unerlaubten Wiedergaben, auf